

Brandschutz-Eigenkontrolle

Die Brandschutz-Eigenkontrolle umfasst die regelmäßige Überprüfung von Betrieben auf Brandsicherheit. Die nachstehenden organisatorischen Maßnahmen sind zu setzen

- bei Betriebsanlagen, von denen aufgrund ihrer Art, Größe oder der dort anzunehmenden größten Personenzahl eine höhere Brandgefahr ausgeht, als von anderen Objekten,
- in Bauwerken, in denen sich aufgrund erschwerter Brandbekämpfungs-, Evakuierungs- und Rettungsbedingungen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die sich darin aufhaltenden Personen bei einem Brand ergibt,
- in Bauwerken für größere Menschenansammlungen,
- in Bauwerken, die aufgrund ihrer Größe und Bauweise über technische Brandschutzeinrichtungen verfügen,
- in Bauwerken (= Betrieben), für die dies von einer Behörde vorgeschrieben wurde.

Die Brandschutz-Eigenkontrolle hat anhand eines vorher ausgearbeiteten Kontrollplans zu den festgelegten Kontrollterminen zu erfolgen. Das Ergebnis der Brandschutz-Eigenkontrolle und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung sind im Brandschutzbuch festzuhalten. Das Brandschutzbuch ist mindestens vierteljährlich – bei aktuellen Mängeln sofort – der zuständigen Stelle (z.B. Betriebsleiter, Geschäftsführer oder einem eventuellen Arbeitssicherheitsbeauftragten) zur Kenntnis und Gegenzeichnung vorzulegen.

Bei der Brandschutz-Eigenkontrolle ist gleichzeitig die Einhaltung der Brandschutzordnung zu überprüfen und im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle (z.B. Betriebsleiter) die Beseitigung der vorgefundenen Mängel zu veranlassen.

Kontrollplan für die Brandschutz-Eigenkontrolle

Der Brandschutzbeauftragte hat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle (z.B. Betriebsleiter, Geschäftsführer, Arbeitssicherheitsbeauftragten) einen Kontrollplan für die Durchführung der Brandschutz-Eigenkontrolle zu erstellen. Der gesamte Betrieb ist entsprechend den darin festgelegten Fristen regelmäßig auf Brandsicherheit zu kontrollieren.

Durchführung der Brandschutz-Eigenkontrolle und Ausfertigung des Brandschutz-Mängelberichts

Bei größeren Betrieben empfiehlt es sich, die Brandschutz-Eigenkontrolle terminmäßig auf mehrere Bereiche verteilt durchzuführen. Auch eine Aufgliederung der Brandschutz-Eigenkontrolle nach gleichartigen Kontrollgegenständen kann sinnvoll sein. Sind im Betrieb Brandschutzwarde bestellt, so können diese in ihrem Zuständigkeitsbereich die Eigenkontrolle durchführen.

Die vorgefundenen Mängel sind in einem Mängelbericht festzuhalten. Eine Kopie ist der zuständigen Stelle (z.B. Betriebsleiter) vorzulegen. In der zweiten, beim Brandschutzbeauftragten verbleibenden Kopie ist die Mängelbehebung in Evidenz zu halten. Das Original ist in das Brandschutzbuch einzulegen (siehe „Muster Brandschutzbuch“).